

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Bundesrates**

10785 Berlin, den 29. November 2006
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 23 17
Fax: 030/20 21 – 192300
Rei/Me 061124 ZKA

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission
hier: Änderung des KWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Regierungsentwurf für das Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz sind in Art. 3 zahlreiche Änderungen im KWG vorgesehen. Zu diesen haben wir im Rahmen der Gesamtstellungnahme zum Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz mit Schreiben vom heutigen Tage Stellung genommen. Zusätzlich möchten wir die Gelegenheit einer erneuten Änderung des KWG nutzen, drei aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft wichtige Themen zu adressieren.

1.

§ 10 Abs. 6 S. 3 KWG sollte gestrichen werden.

Wie der Regierungsbegründung zu entnehmen ist, soll sich der bisherige abzugspflichtige Beteiligungsbegriff in § 10 Abs. 6 KWG ändern und künftig auch Handelsbuchpositionen erfassen, die nicht mit Beteiligungsabsicht gehalten werden. Aus dem Gesetzestext ergibt sich diese Änderung nur mittelbar aus § 10 Abs. 6 Satz 3 KWG. Durch die Streichung von Satz 3 soll somit der bisherige (subjektive) Beteiligungsbegriff beibehalten bleiben.

Eine zwingende europarechtliche Notwendigkeit zur Aufgabe der – auf einer Beschlussempfehlung des Bundestags-Finanzausschusses vom 23. April 1997 beruhenden – Verwaltungspraxis der BaFin bestand nicht, da die diesbezüglich einschlägigen EU-Vorgaben nicht geändert wurden (s. insoweit auch Rundschreiben BAKred 14/99). Die Risiken des Handelsbuches werden umfassend und abschließend durch die Marktrisikoregelungen erfasst. Handelsbuchpositionen sind kurzfristig liquidierbar, so dass ein Abzug vom Kern-

kapital in keinem Verhältnis zum Risiko steht, zumal es sich bei diesen Positionen überwiegend um Aktien handeln dürfte, bei denen Handelsbestände sich typischerweise weit unterhalb der 10 %-Schwelle bewegen.

Denkbare Missbräuche, entweder durch die Vermeidung des Abzugs durch unzulässige Verbuchungen im Handelsbuch können aufsichtsrechtlich über die bestehenden Säule 2-Regulierungen vermieden werden, ohne dabei den Instituten einen unverhältnismäßigen Mehraufwand aufzubürden.

2.

§ 64 h Abs. 3 KWG sollte wie folgt gefasst werden:

„Besteht zum Zeitpunkt der Umstellung der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung von den Verfahren nach § 10a Abs. 6 auf das Verfahren nach § 10a Abs. 7 bei Beteiligungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erworben wurden, ein aktivischer Unterschiedsbetrag im Sinne von § 10a Abs. 6 S. 9, darf ein insoweit nach § 10a Abs. 6 S. 10 begonnener Abzug unverändert fortgesetzt werden. Alternativ kann an die Stelle des aktivischen Unterschiedsbetrages auch der Geschäfts- oder Firmenwert treten, wobei der Abzug dann ausschließlich vom Kernkapital zu erfolgen hat.“

Diese Regelung soll es den Instituten ermöglichen, auch bei der Umstellung der Eigenmittelberechnung vom bankaufsichtlichen Aggregationsverfahren auf den handelsrechtlichen Konzernabschluss die bereits begonnene bankaufsichtliche Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrages in Form des Abzugs zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital und einem jährlich um mindestens 1/10 abnehmenden Betrag fortzuführen und damit Umstellungsaufwand zu vermeiden. Die Aufnahme der alternativen Verfahrensweise ist vor dem Hintergrund des Verfahrens nach § 10a Abs. 6 S. 9 und 10 KWG letztlich zwingend.

3.

§ 31 Abs. 2 und 3 KWG sollten um § 14 KWG erweitert werden.

Wir sprechen uns ferner dafür aus, die Befreiungsvorschrift des neu vorgesehenen § 31 Abs. 2 KWG auch auf den Anwendungsbereich des § 14 KWG zu erweitern. Diese Erweiterung würde dazu führen, dass die in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallenden Institute von einem Gleichlauf im Bereich der Groß- und Millionenkreditvorschriften der §§ 13 bis 14 KWG ausgehen könnten und unnötiger bürokratischer Aufwand in der Anwendung der beiden Vorschriften vermieden würde. Nur durch einen Gleichlauf des Befreiungstatbestands ist im Ergebnis eine tatsächliche Entlastung der Institute zu erzielen.

Da der neue § 31 Abs. 2 KWG der Aufsicht ohnehin nur eine auf einzelne Institute begrenzte Befreiungsmöglichkeit auf Antrag eines Instituts oder von Amts wegen einräumt, ist mit der Aufnahme des § 14 KWG in die Vorschrift kein Befreiungsautomatismus verbunden, der mit unvorhersehbaren Risiken verbunden wäre. Im Gegenteil: Angesichts des vorgesehenen Prüfungsrechtes und des Anordnungsvorbehaltes ist es unter Risikogesichtspunkten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nachvollziehbar, warum

neben § 13 KWG nicht auch § 14 KWG in § 31 Abs. 2 KWG aufgenommen worden ist, zumal § 14 KWG nicht auf einer Umsetzungspflicht europäischen Rechts beruht.

Aus denselben Erwägungen sollte ein Gleichlauf auch in § 31 Abs. 3 KWG hergestellt werden. Nach dem künftigen § 31 Abs. 3 KWG können übergeordnete Institute ihre kleinen nachgeordneten Unternehmen auf Antrag von der Einbeziehung in die Zusammenfassung der §§ 10a, 13b KWG ausnehmen. Eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit für die Millionenkreditanzeigen nach § 14 Abs. 1 S. 2 KWG ist hingegen nicht vorgesehen. Diese Meldepflichten belasten die Institute jedoch erheblich und konterkarieren den mit § 31 Abs. 3 KWG beabsichtigten Entlastungseffekt. So ist das übergeordnete Institut hinsichtlich der von § 31 Abs. 3 KWG umschriebenen nachgeordneten Institute weiterhin zur laufenden Instruktion zu den Besonderheiten des deutschen Aufsichtsrechts und einem laufenden Controlling gezwungen. Im Verhältnis zu diesem Aufwand ist der bankaufsichtliche Erkenntniswert dieser Anzeigen, insbesondere in Anbetracht der geringen Bilanzsumme der nachgeordneten Unternehmen von weniger als 10 Mio EUR oder 1% des übergeordneten Unternehmen, überaus gering. Tatsächlich fallen im Ergebnis bei mehr als zwei Dritteln der so meldepflichtigen Unternehmen überhaupt keine Millionenkreditanzeigen an. Bei den verbleibenden Unternehmen sind es nur sehr wenige Millionenkredite, die überdies sehr statisch sind. Wir sprechen uns daher dafür aus, auch in § 31 Abs. 3 KWG eine Befreiungsmöglichkeit von den Meldeerfordernissen nach § 14 Abs. 1 S. 2 KWG zu schaffen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn diese Petita unterstützt und durch den Bundesrat berücksichtigt würden. Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

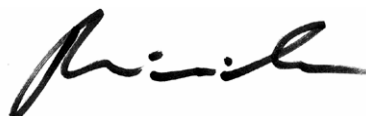
ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i.V.



Jochen Lehnhoff



Thorsten Reinicke